



BUND • Waldhornstr. 25 • 76131 Karlsruhe

Nachbarschaftsverband Karlsruhe  
Planungsstelle  
Per E-Mail an [info@nachbarschaftsverband-karlsruhe.de](mailto:info@nachbarschaftsverband-karlsruhe.de)

**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland (BUND)**

Landesverband  
Baden-Württemberg e. V.

Regionalverband  
Mittlerer Oberrhein  
Waldhornstraße 25  
76131 Karlsruhe

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum

0721-358582 Weinrebe

23.08.2019

**Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des FNP  
gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Gemeinsame Stellungnahme der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Sehr geehrte Frau Dederer,  
sehr geehrte Damen und Herren

wir bedanken uns für die gewährte Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme und äußern uns zu den zur Verfügung gestellten Unterlagen wie umseitig ausgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus-Helmar Rahn  
Sprecher LNV-Arbeitskreis Karlsruhe

---

**BUND Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.**  
Regionalverband Mittlerer Oberrhein  
Waldhornstraße 25  
76131 Karlsruhe  
T 0721/3585-82, F -87  
[bund.mittlerer-oberrhein@bund.net](mailto:bund.mittlerer-oberrhein@bund.net)

---

**LNV  
Baden-Württemberg e.V.**  
Arbeitskreis Karlsruhe  
Am Steinweg 53  
76327 Pfinztal  
T 07240/4403, F 07240/926471  
[rahn@justmail.de](mailto:rahn@justmail.de)

---

**NABU Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.**  
Kreisverband Karlsruhe  
Kronenstraße 9  
76131 Karlsruhe  
T 0721/36060  
[geschaeftsstelle@nabu-ka.de](mailto:geschaeftsstelle@nabu-ka.de)

Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
zum Entwurf des FNP gem. § 4 Abs. 2 BauGB

## Stellungnahme

### Grundsätzliches:

Mehr als 10 Jahre, nachdem der damalige Ministerpräsident Günther Oettinger die „Netto-Null“ beim Flächenverbrauch propagiert hat, muss diese „Netto-Null“ bei der Flächennutzungsplanung endlich realisiert werden.

Dies umso mehr, seit spätestens mit dem heißen, trockenen Sommer 2018 und dem noch heißeren Sommer 2019 die Auswirkungen des Klimawandels bereits überdeutlich erkennbar sind. Denn jede neu bebaute und versiegelte Fläche erhöht die lokale und letztlich auch die globale Erwärmung, verstärkt und verschlimmert die lokalen Auswirkungen des Klimawandels, verschlechtert die kleinklimatischen Verhältnisse durch zusätzliche lokale Temperaturerhöhung, verschlechtert den Luftaustausch, vermehrt dadurch die Zahl der Hitzetage insbesondere in der Großstadt Karlsruhe und vergrößert die Temperaturunterschiede zwischen Stadt und Land.

Zudem beseitigt jede neu bebaute und versiegelte Fläche Lebensraum für Flora und Fauna, beschleunigt den Arten- und Individuenrückgang, verstärkt insbesondere das zu beobachtende dramatische Insektensterben, das nicht nur durch die intensive Landwirtschaft, sondern auch durch den starken Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche der letzten Jahrzehnte verschuldet ist.

Aber auch ökonomische und soziale Gründe sprechen gegen die Neuausweisung von Bauflächen im Raum Karlsruhe. Denn es ist in höchstem Maße unökonomisch, durch Ausweisung weiterer Gewerbe- und Wohnbauflächen in Ballungsräumen mit Vollbeschäftigung, wie Karlsruhe, weiteres Gewerbe und weitere Beschäftigte in diese Ballungsräume zu ziehen, wo es ohnehin schon an „bezahlbarem Wohnraum“, an Kindertagesstätten, an nicht staugeplagten Straßen mangelt, während andere Gebiete, wo leerstehende Wohnungen zu Hunderten vorhanden sind – ca. 2 Millionen Wohnungen stehen insgesamt in Deutschland leer! -, wo untergenutzte Infrastruktureinrichtungen wie die genannten vorhanden sind, ausbluten. Dies ist nicht nur ökonomischer grober Unfug, sondern auch in hohem Maße unsozial. Denn es verschlechtert, durch die bereits genannten klimatischen Auswirkungen sowie durch den Verlust an Erholungsraum, die Wohn- und Lebensverhältnisse für die „Alteinwohner“ des Ballungsraums, und es verschlechtert die Lebensverhältnisse derjenigen, die aus den „Verlustregionen“ nicht fortziehen (können), weil dort Arbeitsplätze, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und vieles mehr schwinden.

Diese Entwicklung darf die Politik nicht weiter dulden oder gar noch fördern, sondern das Ziel der Politik und insbesondere auch der Bauleitplanung muss es sein, Arbeitsplätze dort zu erhalten und zusätzlich zu schaffen, wo die geeignete Infrastruktur und vor allem Wohnraum ausreichend vorhanden sind, und nicht noch mehr Gewerbe und Arbeitskräfte in solche Räume zu locken, wo es ohnehin schon an bezahlbarem Wohnraum mangelt.

Wir fordern deshalb ganz klar:

**Keine zusätzliche Neuausweisung von Bauflächen im Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe gegenüber dem Flächennutzungsplan 2010!**

### **Flächenpotentiale und -bedarf:**

In allen Städten und Gemeinden des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe sind noch Flächenpotentiale in Form unbebauter, bebaubarer Grundstücke in Bebauungsplangebieten und in unbeplanten Innenbereichen, zu nicht geringem Teil auch in Form leerstehender, ungenutzter Gebäude vorhanden. Diese mögen zum großen Teil schwer zu aktivieren sein; aber da ist es Aufgabe von Politik und Verwaltung, die Aktivierung zu fördern, zum Beispiel durch Baugebote, durch Aufkauf und Nutzbarmachung von Leerständen und auch durch Umgestaltung der ohnehin zu reformierenden Grundsteuer zu einer reinen Bodenwertsteuer, was zu einer deutlich höheren Belastung unbebauter Grundstücke führen würde, statt einfach neue Baugebiete im Außenbereich zur „Bedarfsdeckung“ auszuweisen. Wobei der „Bedarf“ nicht das sein darf, was aus der Fortschreibung bisheriger Entwicklungen (und der Fortsetzung bisheriger Politik und Bauleitplanung) zu prognostizieren ist, sondern „Bedarf“ ist als das zu definieren, was für ein Gebiet an sinnvoller Entwicklung anzustreben und verträglich ist!

### **Umweltbericht:**

Der Umweltbericht ist insofern unvollständig und unzureichend, als in den Anhängen zwar ausführliche Beschreibungen und Bewertungen („Steckbriefe“) der neu geplanten Wohn-, Gewerbe- und Grünflächen zu finden sind, nicht aber der aus dem FNP 2010 unverändert übernommenen Flächen. Eine aktuelle, ausführliche Bewertung dieser Flächen, die vor 20 Jahren oder mehr in die Flächennutzungsplanung aufgenommen, aber nicht in Bebauungspläne umgesetzt wurden, ist jedoch keineswegs weniger wichtig als die Bewertung neu vorgesehener Flächen.

Nur bei einer gleichartigen Bewertung „alter“ und „neuer“ Flächen ist eine korrekte Vergleichsmöglichkeit gegeben und kann auf ausreichender Grundlage entschieden werden, welche Flächen im FNP 2030 (weiterhin) enthalten sein sollten. Die fehlenden „Steckbriefe“ sind nachzuliefern.

Änderungen in den Abgrenzungen von Flächen wurden nicht im vollen Umfang daraufhin geprüft, ob sich Änderungen für die Bewertung der betroffenen Schutzgüter ergeben. So wird z.B. im „Heiligenfeld Süd“ (ET-G-203) zwar auf die „Inanspruchnahme“ eines FFH-Lebensraumtyps hingewiesen, nicht aber im enthaltenen Steckbrief und auch nicht in der resultierenden Ampeldarstellung (S. 65). Der Fehler im Umweltbericht hatte unmittelbare Wirkungen auf den Beschluss des Gemeinderates Ettlingen zur Aufnahme der Fläche in das jetzige Verfahren, da davon ausgegangen wurde, dass es geringe Konflikte in Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt gibt. Flächen, die aufgrund fehlerhafter Darstellung in den jetzt vorgelegten Pool gelangten, müssen nochmals zur Entscheidung in die Gemeinderäte zurückgegeben werden.

### **Anmerkungen zur Methodik der Umweltbewertungen**

Die Naturschutzverbände haben **große Zweifel**, ob die gewählte Methodik zur Bewertung der Flächen des FNP im Hinblick auf die Schutzgüter geeignet ist, um die in §1 BNatSchG geforderten Ziele zu erreichen. Insbesondere befürchten wir, dass der FNP 2030 den Zielen aus BNatSchG §1 (1) Ziffer 1 **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** sowie §1 (3) Ziffer 4 **Luft und Klima** entgegensteht. Vor dem Eindruck des globalen Klimawandels und des Artensterbens ist es umso mehr erforderlich, dass geplante Maßnahmen auf diese Schutzgüter Klima und Artenvielfalt sorgfältig geprüft und bewertet werden. Obwohl die Dokumente des LP 2030 sowie der Umweltbericht des FNP 2030 grundsätzlich gute und richtige Ansätze aufweisen, halten wie die finale Bewertung, welche die Ausweisung der Flächen im FNP 2030 begründet, für falsch.

Diese Einschätzung wird wie folgt begründet:

Im Umweltbericht des FNP 2030 wird richtigerweise eine Bewertung der einzelnen Flächen hinsichtlich der Schutzgüter vorgenommen und als ungünstigste Stufe erhebliche negative Umweltauswirkungen ausgewiesen. Die Gesamtbewertung berechnet sich als Summe der Bewertungen der einzelnen Schutzgüter. Diesen Ansatz halten wir für geeignet. Allerdings bezweifeln wir die pauschale Annahme, dass eine Reduzierung der Bewertung vorgenommen werden kann, wenn Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden (Kap. 4 im Anhang 1 des Umweltberichts). Damit wird aus jeder Gesamtbewertung, welche erheblich negative Umweltauswirkung prognostiziert, automatisch eine Bewertung mit lediglich negativen Umweltauswirkungen. Bezweifelt wird hierbei konkret, dass es für alle Schutzgüter – und hier insbesondere Klima und biol. Vielfalt – gelingen kann, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V&M) so auszuführen, dass diese Reduktion gerechtfertigt ist. Die in den Flächen aufgeführten V&M-Maßnahmen sind viel zu pauschal beschrieben, als dass es erkennbar ist, dass die Schutzgüter wirksam geschützt werden können. Insbesondere halten wir folgende Punkte für problematisch:

- **Kaltluftentstehung:** Kaltluft entsteht ausschließlich auf Flächen mit geringer thermischer Speicherkapazität. Auf Straßen, Wege und Gebäude trifft dies nicht zu, d.h. wenn vormalige Grünflächen, Wiesen oder Äcker bebaut werden, ist mit einem kompletten Verlust der Funktion zu rechnen. Dies erkennt auch der LP 2030 mit Maßnahme N7, in welcher ausschließlich Erhalt und Offenhaltung von frisch- und kaltluftproduzierenden Flächen genannt werden. Diese Forderung des LP 2030 steht in völligem Gegensatz zu geplanter Bebauung auf Flächen, auf welchen laut Schutzgütakarta Klima erheblich negative Umweltauswirkung prognostiziert wird.
- **Durchlüftung:** Der LP 2030 beschreibt in Maßnahme N6 gut verständlich die Zusammenhänge bei Luftaustauschprozessen. Als erste Maßnahme wird die Vermeidung der Neuausweisung von Flächen in klimatisch bedeutsamen Räumen angegeben und erst anschließend Hinweise zur Minimierung der Eingriffe wie Ausrichtung von Gebäuden etc. Es ist anzumerken, dass jede Verbauung als Hindernis für eine effektive Durchlüftung anzusehen ist. Selbst wenn Gebäude in Hauptströmungsrichtung ausgerichtet sind, ist dennoch in dieser Richtung eine kleine, in allen anderen Windrichtungen eine große Hinderniswirkung gegeben. Zudem kollidieren erfahrungsgemäß die Anforderungen an das Freihalten von Flächen und günstige Bauwerksausrichtungen in aller Regel mit den Nutzungs- und Flächenanforderungen des Bauprojekts, so dass der Aufwand für günstige Durchlüftung in der Planung häufig nicht betrieben werden kann.
- **Biologische Vielfalt:** Jede Bebauung stört nach den Ausführungen im LP 2030 durch Versiegelung, Nutzungsintensivierung, Verlärmung und Schadstoffeintrag zwangsläufig die Arten- und Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt. Eine Vermeidung und Minimierung von erheblich negativen Umweltauswirkungen erscheint bei Inanspruchnahme von bisher nicht versiegelter Fläche nicht möglich, da hier in jedem Falle erheblich negative Auswirkungen

gen zu erwarten sind. Allenfalls kann durch Neuschaffung von Grünflächen/Biotopen ein lokaler Ausgleich geschaffen werden, wobei dieser sicherlich in der Größenordnung der Flächen liegen müsste.

Aus den o.g. Punkten heraus sehen die Naturschutzverbände ein großes Risiko, dass die Maßnahmen nicht wirksam sein können/werden, die Schutzgüter verloren gehen und die in §1 BNatSchG geforderten Ziele nicht erreicht werden. In Zeiten des Klimawandels und unter dem Eindruck des Verlusts der Artenvielfalt ist dies nicht hinnehmbar. Wir erkennen prinzipiell die Notwendigkeit an, dass Flächen geschaffen werden müssen, auf welchen die Neubebauung von Wohngebäuden ermöglicht wird. Dies darf aber keinesfalls zu Lasten der bedeutenden Schutzgüter Klima und biol. Vielfalt gehen, deren potentieller Verlust höher zu gewichten ist. Darum fordern wir konsequent die **Herausnahme der Flächen**, bei welchen die Umsetzung des FNP 2030 erheblich **negative Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Klima oder biol. Vielfalt** hervorruft. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dürfen hierbei nicht angerechnet werden, da aus den o.g. Gründen die Wirksamkeit insbesondere in Bezug auf diese Schutzgüter stark anzuzweifeln ist. Eine Kompensation mit anderen Flächen halten wir insbesondere für das Schutzgut Klima für nicht möglich, da die Auswirkungen lokal sind und demnach auch nur lokal vermieden werden können.

### ***Systematik der Planung***

Grünflächen. Dass Sportgelände, mit ihren technisch überformten Anlagen unter der Überschrift „Grünflächen“ geführt werden, wird als irreführend angesehen. Sportanlagen bedingen massive Eingriffe in das Schutzgut Boden, stellen sich nur sehr eingeschränkt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Ihre Nutzung für die Erholung ist in der Regel auf nur einen geringen Bevölkerungsanteil (die Vereinsmitglieder) beschränkt.

Überschwemmungsgebiete (HQ 100-Flächen) sind nicht adäquat berücksichtigt. Flächen in Überschwemmungsgebieten dürfen nicht bebaut werden, sofern kein entsprechender Ersatz für beanspruchte Rückhalteflächen geschaffen wird. Dies berücksichtigt die vorliegende Planung nicht, sie ist somit als rechtswidrig anzusehen. Eine Weiterverfolgung der avisierten Flächen in Überschwemmungsgebieten ist nur denkbar, wenn zugleich konkrete Ersatzflächen mit genannt werden können.

### ***Weitere Hinweise***

Es wäre für den jeweiligen Sachbearbeiter einfacher, wenn in den neuen Dokumenten zum Entwurf des Flächennutzungsplans Juni 2019 die Veränderungen gegenüber der früheren Version deutlich kenntlich gemacht worden wären.

Allgemein verweisen wir darauf, dass die endgültige Einschätzung nicht tragfähig und zulässig ist, wenn nicht bei den wesentlichen Punkten wie bspw. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen etc. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen konkretisiert angegeben sind. Dann fehlt nämlich ein sehr wesentlicher Bestandteil für die nachvollziehbare Einschätzung des Ergebnisses. Ein Verweis auf die nachfolgende Planung genügt daher nicht den Anforderungen an ein nachvollziehbares Ergebnis.

### **Geplante Flächenausweisungen im Einzelnen:**

Wie oben bereits ausgeführt, sollten keine weiteren, zusätzlichen Bauflächenausweisungen im FNP 2030 gegenüber dem FNP 2010 erfolgen. Denkbar sind jedoch Flächentausche, indem „Altflächen“ heraus- und dafür neue Flächen in den FNP hineingenommen werden.

Auf jeden Fall sind folgende, eine Bebauung grundsätzlich ausschließende Flächen als absolute Tabuflächen zu beachten:

- Grünzäsuren und regionale Grünzüge
- schutzbedürftige Bereiche für Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft oder Forstwirtschaft
- Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete
- FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete
- FFH-Mähwiesen außerhalb der ausgewiesenen FFH-Gebiete

### ***Eggenstein-Leopoldshafen***

#### EL-W-002 Östlich der Bahn (N5)

Laut Gebietspass sind erhebliche negative Auswirkungen sowohl auf den Boden als auch auf die Biologische Vielfalt zu befürchten. Zudem ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich, da das FFH-Gebiet Hardtwald zwischen Karlsruhe und Graben tangiert ist. Bei der Fläche ist zudem der landesweite Biotopverbund zu berücksichtigen.

Das Gebiet ist auch gegenüber der Fläche bei der Frühzeitigen Beteiligung vergrößert worden und rückt damit erheblich näher an den Waldrand bzw. die B-36 heran. Dies ist abzulehnen und zumindest auf die frühere Fläche zurückzuführen.

#### EL-W 003 N4

Hier ist gegenüber dem Entwurf 2017 eine Änderung der Bewertung der einzelnen Schutzgüter ohne Erläuterung erfolgt. Vor allem hinsichtlich des Schutzguts BI ist nicht nachvollziehbar, wieso von der ursprünglichen Einschätzung als für Tiere wertvoller Lebensraum abgewichen worden ist. Es handelt sich zudem um eine Stilllegungsfläche nach dem FNP-Entwurf 2016.

Diese Fläche ist als konfliktreiche, also nicht einmal bedingt geeignete Fläche, auch nach den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, eingestuft. Nach Kenntnisstand der Naturschutzverbände Fläche mit hohem Potenzial für Trockenlebensräume (Sandfluren der Hardt), derzeit gestört durch intensive Nutzung. Eine vertiefte Datenrecherche ist geboten.

Ein Verweis auf weitere Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung in der Synopse ist nicht gerechtfertigt, insofern verweisen wir auf die obigen allgemeinen Ausführungen. Die Fläche ist abzulehnen.

#### EL-M-005 Hagsfelder Weg

Gegenüber dem Entwurf des Flächennutzungsplans 2017 sind die meisten Schutzgüter ohne jegliche nähere Erläuterung von gelb auf hellgrün heraufgestuft worden, wenn sich auch an der Gesamtbewertung als „konfliktreich“ nichts geändert hat.

Der Grundwasserstand ist dort sehr niedrig, was nicht in die Bewertung eingeflossen ist. Es befindet sich in dem Gebiet ein gesetzlich geschütztes Biotop, das zu erhalten ist.

Daher ist die Bewertung des Schutzguts BI nur als „konfliktreich“ und nicht als „sehr konfliktreich“ nicht nachvollziehbar und dem Status des Bodens anzugleichen. Die Einzelbewertung der übrigen Schutzgüter erschließt sich nicht aus dem Steckbrief, in Punkt Landschaft ist ihr zu widersprechen.

Die Gesamtbewertung ist auch wegen der FFH-Vorprüfung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfungen mit insgesamt „sehr konfliktreich“ einzustufen. Die Fläche ist zurückzunehmen.

#### EL-M-009 Reitsportanlage, Industrie-/Kruppstraße

Eine Erläuterung im Steckbrief des Entwurfs 2019 für eine Änderung der Bewertung bei den einzelnen Schutzgütern dieser Fläche gegenüber dem Entwurf 2017 wird nicht gegeben. Im Entwurf 2017 sind noch alle Schutzgüter bis auf das Schutzgut „Mensch“ gelb unterlegt und damit als mit „negativen Umweltauswirkungen“ ausgewiesen. Im Entwurf 2019 sind dagegen die sonstigen Schutzgüter auf einmal mit grün unterlegt und die Gesamtbewertung daher auch mit als geeignete Flächen ausgewiesen. Die Bewertung im Entwurf 2017 als „geeignet“ ist aufgrund der eigenen Darstellung im Umweltbericht nicht gerechtfertigt. Wir fordern daher die Bewertung in die von 2017 zu verändern.

Zudem handelt es sich um ein Hochwasserrisikogebiet, so dass auch in diesem Punkt die Bewertung nicht korrekt ist.

Negativ ist bei der Bebauung dieser Fläche zudem, dass in diesem Plan eine Verlagerung der Reitsportanlage erforderlich wird und damit an anderer Stelle weiterer Flächenverbrauch eintritt. Wir fordern jedoch einen Null-Flächenverbrauch, auf die entsprechenden Ausführungen verweisen wir.

#### EL-G-001 Neufeld/Kurze Zelg

Das Klima in Eggenstein würde aufgrund der dortigen Kaltluftleitbahnen durch eine Bebauung negativ beeinflusst, wie auch im Anhang 3 dargestellt. Die Biologische Vielfalt wird ebenfalls sehr stark tangiert, auf den Wanderkorridor der Bechsteinfledermaus sowie des Großen Mausohrs wird erneut hingewiesen. Zudem verliert das Große Mausohr ein Nahrungshabitat, so dass die Population beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung von Schwarzspecht, Hohltaube, Heldbock, Hirschkäfer erfolgt ebenfalls, so dass die Bewertung der Biologischen Vielfalt zu Recht mit sehr konfliktreich bewertet ist.

Der Einstufung nach Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als „bedingt geeignet“ wird dagegen erneut widersprochen, da die vorgeschlagenen Maßnahmen erneut teilweise als nicht realisierbar erscheinen. Wie soll die mitten im Gebiet liegende Fläche geschützt werden? Wie sollen die angrenzenden feuchten Bereiche geschützt werden? Die Fläche ist abzulehnen.

#### EL-S-008 Schröcker Tor

Bei der Gesamtbewertung als „bedingt geeignet“ ist die sehr konfliktreiche Bewertung des Schutzguts BI nicht angemessen berücksichtigt und muss in „sehr konfliktreich“ geändert werden. So sollen 1,6 ha Fläche des Arten- und Biotopschutzprogramms in Anspruch genommen werden. Ebenso ist das Vogelschutzgebiet tangiert und das Gebiet liegt direkt neben dem LSG.

### ***Ettlingen***

Ettlingen zählt bereits zu den am stärksten zersiedelten Gemeinden in Baden-Württemberg. Vor diesem Hintergrund ist die Inanspruchnahme von weiterem Bauland im Außenbereich abzulehnen. Eine Reihe der vorgesehenen Baulandflächen enthält nach FFH zu schützende Lebensräume, viele sind ausgewiesene Quellgebiete für Kaltluft und werden bitter fehlen, wenn sich das Stadtklima, wie prognostiziert, weiter überhitzt. Ballungsräume wie der Karlsruher sind darauf angewiesen, dass das Umland seine Ausgleichsfunktionen weiterhin erfüllen kann. Das betrifft z.B. das Stadtklima, die Grundwasserneubildung, Habitat- und Erholungsfunktionen. Dies alles einem

Wachstum in Wirtschaft und Bevölkerungsdichte zu opfern, halten wir für grob fahrlässig und steht dem Interesse nachfolgender Generationen entgegen.

*Anmerkung zu den Metapopulationen von Dunkem und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling in Ettligen:*

In Ettligen befinden sich mit Kern um Schöllbronn, Schluttenbach und Spessart Metapopulationen der nach europäischem und Landesrecht geschützten Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche telex*). Erstere ist von regionaler, letztere von landesweiter Bedeutung. Die Metapopulationen beinhaltet nicht nur Teilpopulationen innerhalb des FFH-Schutzgebietes sondern sie bedürfen des Schutzes und der Inwertsetzung weiterer Mähwiesen außerhalb desselben. Damit ist die Inanspruchnahme von Flachland-Mähwiesen in den Gebieten ET-W-013 (Hinter den Gärten), ET-W-104 (Loh), ET-G-016 (Loh Erweiterung II), ET-S-303 Moosbronner Straße, ET-S-301 (Dorfwiesen S), ET-W-012 (Dorfwiesen W), ET-W-011 (Zwäräcker) vollkommen inakzeptabel. Eine weitere bekannte Population von *G. nausithous* befindet sich in ET-1-W-007 (Heiligwiesen).

ET-W-002      Neuwiesen

Beeinträchtigung von Biotopflächen nach NatSchG durch Nachbarschaftseffekte. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von mittlerer klimaökologischer Bedeutung. Hochwasser-Risikogebiet. Auch aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

ET-W-003      Neuwiesen Erweiterung

Beeinträchtigung von Biotopflächen nach NatSchG durch Nachbarschaftseffekte. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von mittlerer klimaökologischer Bedeutung. Auch aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

ET-W-004      Schleifweg

Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Zu Recht als Fläche mit hohem Konfliktpotential eingestuft. Auch aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

ET-W-017      Nördl. Vogelsangweg

Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von sehr hoher klima-

ökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Flächen mit bedeutenden Naherholungsfunktionen unmittelbar betroffen. Zu Recht als Fläche mit hohem Konfliktpotential eingestuft. Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### ET-W-101     Horbach I

Dass die Stadt Ettlingen das wichtigste Naherholungsgebiet für die Kernstadt mit gleichzeitig hochgradiger Bedeutung für das Stadtklima und weitere Schutzgüter preisgeben will, gehört zu den erstaunlichsten Entwicklungen in diesem Verfahren (betrifft auch Horbach Süd). Beeinträchtigung von FFH-Habitaten durch Nachbarschaftseffekte. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Flächen mit bedeutenden Naherholungsfunktionen unmittelbar betroffen. Zu Recht als Fläche mit hohem Konfliktpotential eingestuft. Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### ET-W-001     Horbach Süd

Dass die Stadt Ettlingen das wichtigste Naherholungsgebiet für die Kernstadt mit gleichzeitig hochgradiger Bedeutung für das Stadtklima und weitere Schutzgüter preisgeben will, gehört zu den erstaunlichsten Entwicklungen in diesem Verfahren (betrifft auch Horbach I). Beeinträchtigung von FFH-Habitaten durch Nachbarschaftseffekte. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Flächen mit bedeutenden Naherholungsfunktionen unmittelbar betroffen. Zu Recht als Fläche mit hohem Konfliktpotential eingestuft. Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### ET-M-019     Karlsruher Straße

Beeinträchtigung von Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes durch Nachbarschaftseffekte. Fläche von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Zu Recht als Fläche mit hohem Konfliktpotential eingestuft. Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

ET-G-202 Oberer Haag Erweiterung

Grünzäsur! Beeinträchtigung von FFH-Habitaten durch Nachbarschaftseffekte. Auch aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut Klima fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

ET-G-203 Heiligenfeld Süd

Grünzäsur! Überschneidung mit FFH-Habitaten. Falsche Darstellung zur Einstufung der Konflikte bzgl. Schutzgut Biologische Vielfalt im Umweltbericht. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Die Planung ist unzulässig und abzulehnen.

ET-G-021 Erlengraben

Zum Teil Grünzäsur und Überschwemmungsgebiet/Hochwasserrisikogebiet. Beeinträchtigung von Biotopflächen nach NatSchG durch Nachbarschaftseffekte. Fläche von mittlerer klimaökologischer Bedeutung. Die Planung ist teilweise unzulässig und abzulehnen.

ET-G-024 Seehof Erweiterung Süd

Grünzäsur! Beeinträchtigung von Biotopflächen nach NatSchG durch Nachbarschaftseffekte. Fläche von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Hochwasserrisikogebiet. Auch aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

ET-G-025 Seehof Erweiterung Ost

Beeinträchtigung von Biotopflächen nach NatSchG durch Nachbarschaftseffekte. Fläche von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Auch aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

ET-W-006 Lehen

Zum Teil Grünzäsur! Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die komplette Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

ET-W-032 Auf's Weilig

Grünzäsur und schutzbedürftiger Bereich für die Erholung!

Eines jener Baugebiete, deren Planung der örtlichen Bevölkerung weitgehend entging, da es relativ kurzfristig nachgereicht wurde. Auch nach der Reduktion der ursprünglich geplanten Bauflächen erscheint es als abwegig, diese für die Naherholung ausgesprochen attraktiven und in unmittelbarer Nachbarschaft von FFH-Habitaten und Biotopflächen gelegenen Flächen durch einen Bebauungsriegel zu beeinträchtigen, der darüber hinaus einen Teil von Ettligenweier von einem Kaltluftquellgebiet abschneiden würde. Beeinträchtigung von Biotopflächen nach NatSchG durch Nachbarschaftseffekte. Beeinträchtigung von FFH-Habitaten durch Nachbarschaftseffekte. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Flächen mit bedeutenden Naherholungsfunktionen unmittelbar betroffen. Der geringe Gewinn an Bauland steht in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Verlusten. Zu Recht als Fläche mit hohem Konfliktpotential eingestuft. Auch aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

ET-S-027 Kernrain

Zum Teil Grünzäsur! Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Diese Fläche enthält Reste einer römischen Villa rustica. Diese archäologische Fundstätte ist wesentliches historisches Kulturerbe für Ettlingen und unersetzbar. Vor allem für künftige Ettliger Bürger wird eine Zerstörung nicht nachvollziehbar sein und als ein Zeichen der Kulturvergessenheit unserer Generation gewertet werden. Zu Recht als Fläche mit hohem Konfliktpotential eingestuft. Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die komplette Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

ET-W-008 Hinterwiesen

Überbauung von Biotopflächen nach NatSchG. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Zu Recht als Fläche mit hohem Konfliktpotential eingestuft. Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

ET-W-103 Ufgaustraße

Beeinträchtigung von Biotopflächen nach NatSchG durch Nachbarschaftseffekte. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Zu Recht als Fläche mit hohem Konfliktpo-

tential eingestuft. Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### ET-W-007 Heiligwiesen

Überwiegend Grünzäsur bzw. regionaler Grünzug!

Population des nach europäischem und Landesrecht geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Überbauung von Biotopflächen nach NatSchG. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Flächen mit bedeutenden Naherholungsfunktionen unmittelbar betroffen. Zu Recht als Fläche mit hohem Konfliktpotential eingestuft. Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die komplette Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### ET-W-009 Gässeläcker

Beeinträchtigung von FFH-Habitaten durch Nachbarschaftseffekte. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Zu Recht als Fläche mit hohem Konfliktpotential eingestuft. Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die komplette Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### ET-W-026 Rohrackerfeld

Grünzäsur! Beeinträchtigung von Biotopflächen nach NatSchG durch Nachbarschaftseffekte. Fläche von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Auch aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut Klima fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### ET-W-012 Dorfwiesen (W)

Betrifft Lebensräume mit Bedeutung für die Metapopulation des nach europäischem und Landesrecht geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche nausithous*). Überschneidung mit FFH-Habitaten. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Flächen mit bedeutenden Naherholungsfunktionen unmittelbar betroffen. Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Metho-

dik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### ET-W-011      Zwäräcker

Betrifft Lebensräume mit Bedeutung für die Metapopulation des nach europäischem und Landesrecht geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche nautithous*). Beeinträchtigung von FFH-Habitaten durch Nachbarschaftseffekte. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von mittlerer klimaökologischer Bedeutung. Flächen mit bedeutenden Naherholungsfunktionen unmittelbar betroffen (Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung!). Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### ET-W-013      Hinter den Gärten

Betrifft Lebensräume mit Bedeutung für die Metapopulation des nach europäischem und Landesrecht geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche nautithous*). Überschneidung mit FFH-Habitaten. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Flächen mit bedeutenden Naherholungsfunktionen unmittelbar betroffen. Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### ET-W-022      Hinter den Gärten I

Beeinträchtigung von FFH-Habitaten durch Nachbarschaftseffekte. Beeinträchtigung von Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes durch Nachbarschaftseffekte. Flächen mit bedeutenden Naherholungsfunktionen unmittelbar betroffen (Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung!). Die Planung ist abzulehnen.

#### ET-W-104      Loh

Betrifft Lebensräume mit Bedeutung für die Metapopulation des nach europäischem und Landesrecht geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche nautithous*). Überschneidung mit FFH-Habitaten. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Flächen mit bedeutenden Naherholungsfunktionen unmittelbar betroffen (Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung!). Auch aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

ET-M-015 Loh Erweiterung I

Beeinträchtigung von FFH-Habitaten durch Nachbarschaftseffekte. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Flächen mit bedeutenden Naherholungsfunktionen unmittelbar betroffen (Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung!). Auch aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

ET-G-016 Loh Erweiterung II

Betrifft Lebensräume mit Bedeutung für die Metapopulation des nach europäischem und Landesrecht geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche nautithous*). Überschneidung mit FFH-Habitaten. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Flächen mit bedeutenden Naherholungsfunktionen unmittelbar betroffen (Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung!). Auch aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

ET-S-303 Moosbronner Straße

Betrifft Lebensräume mit Bedeutung für die Metapopulation des nach europäischem und Landesrecht geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche nautithous*). Beeinträchtigung von Biotopflächen nach NatSchG durch Nachbarschaftseffekte. Überschneidung mit FFH-Habitaten. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Flächen mit bedeutenden Naherholungsfunktionen unmittelbar betroffen (Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung!). Auch aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

ET-S-301 Dorfwiesen

Betrifft Lebensräume mit Bedeutung für die Metapopulation des nach europäischem und Landesrecht geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche nautithous*). Überschneidung mit FFH-Habitaten. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Flächen mit bedeutenden Naherholungsfunktionen unmittelbar betroffen (Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung!). Auch aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### ET-W-014 Kreuzgewann

Beeinträchtigung von FFH-Habitaten durch Nachbarschaftseffekte. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Zu Recht als Fläche mit hohem Konfliktpotential eingestuft. Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### ET-W-105 Grübgewann I

Beeinträchtigung von FFH-Habitaten durch Nachbarschaftseffekte. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von hoher klimaökologischer Bedeutung (Überschneidung mit Kaltluftquellgebieten). Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### ET-M-106 Grübgewann II

Beeinträchtigung von FFH-Habitaten durch Nachbarschaftseffekte. Überschneidung mit Kernflächen / -räumen des Biotopverbundes. Fläche von klimaökologischer Bedeutung. Zu Recht als Fläche mit hohem Konfliktpotential eingestuft. Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

### **Karlsbad**

#### Städtebauliche Gesamtschau Karlsbad

Der Vorentwurf sieht für Karlsbad eine ungewöhnlich starke Zunahme der Planfläche vor. Der Bedarf ist unbegründet. Die geplanten Erweiterungen von Wohn- und Gewerbeflächen lassen jede Vorausschau auf die Folgelasten durch erhöhten Bedarf an Kindergartenplätzen und Schulbedarf vermissen. Planungen für Flächen an erhöhtem Gemeinbedarf z.B. für Kindergartenplätze in Langensteinbach insbesondere im Bereich Froschgärten/Schaftrieb fehlen gänzlich.

Ebenso wenig bedacht sind die Folgelasten der geplanten Maßnahmen für den Verkehrssektor. Trotz der bereits bestehenden massiven Belastung Langensteinbachs durch den Ziel- und Quellverkehr bleiben die Folgelasten unberücksichtigt. Die vom Regierungspräsidium vorgelegte Verkehrsuntersuchung Karlsbad-Langensteinbach kam bereits 1998 zu dem Schluss, dass die "bereits heute bestehenden Leistungsfähigkeitsprobleme als städtebaulich unerträglich angesehen werden müssen".

KB-W-004 Fröschgärten ist bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten. Gebiet enthält tw. Schrebergärten mit hochwertigem Baumbestand, dieser ist entsprechend ökologisch auszugleichen. Maßnahme bedingt akzeptabel als Innenverdichtung.

KB-W-005 Alte Krautgärten. Planung ist bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten. Erweiterung Ortskern, in tw. baumbestandene offene Feldflur vordringend. Größere magere und artenreiche Mähwiese (Glatthaferwiese) mit über 12.000 m<sup>2</sup> würde durch Eingriff vernichtet. Die positive Bewertung im Umweltbericht ist deshalb nicht nachvollziehbar und als sachlich falsch einzustufen. Die Planung wird massiv abgelehnt.

KB-W-104 Schneidergärten III, ist bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten. Erweiterung Ortskern in offene Flur mit hochwertigem Streuobstbestand, Umweltbericht unzureichend. Planung wird abgelehnt.

KB-W-006 Entwiesen: ist bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten. Da tw. direkt an AVG-Haltestelle anschließend, planerisch sinnvoll. Allerdings würde randlich Mähwiese mit über 10.000 m<sup>2</sup> überbaut, §33 Biotop grenzt unmittelbar an. Herausnahme Mähwiese wird gefordert.

KB-M-304 Schaftrieb Erweiterung. Planung ist tw. bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten. Hochwertiger Baumbestand/Streuobst. Planung bis zur AVG hin sinnvoll, §33 Biotop (Feldhecke) muss kompensiert werden. Weitere Bebauung nach Westen in Außenbereich (Grünzäsur!) nicht akzeptabel und vom Bedarf nicht begründet (ca. 50 % der Fläche ausreichend für über 120 Einwohner). Im Außenbereich/Grünzäsur liegt artenreiche magere Mähwiese (2.400 m<sup>2</sup>), daher massive Ablehnung dieses Teils der überzogenen Planung.

KB-G-202 Schießhüttenäcker-Nordwest. Herausschieben Bebauungsgrenze in Grünzäsur mit landschaftlich hochwertigem Offenland, Feldhecke §33 überplant. Lage in Wasserschutzgebiet, direkt angrenzende Gas-Hochdruckleitung. Planung ist unzulässig und abzulehnen.

KB-G-203 Finkengrund. Bebauung in Außenbereich in topografisch stark modelliertem Gelände. Magere Mähwiese (FFH) wird überplant. Direkt angrenzendes Heckenbiotop §33. Hohe Lärmbelastung durch stark befahrene L623 zu erwarten. Massive, nicht absehbar ausgleichbare Beeinträchtigung des Schutzguts biol. Vielfalt. Planung wird massiv abgelehnt.

KB-FfG-401 Entäcker / Außerhalb dem Kirchweg. Bebauung in Außenbereich, §33 Biotop (Feldhecke) tw. Quellenschutzgebiet, klimatisch hochwertig (nicht ausgleichbar). Planung wird abgelehnt.

### *Ittersbach*

Durch bisherige übermäßige Bebauung von Gewerbe- und Industrieflächen im Stöckmädle/Hub hat sich der Verkehr insbesondere durch Langensteinbach stark erhöht. Der Bedarf ist nicht ausreichend nachgewiesen, in den derzeit bestehenden Gewerbegebieten gibt es zudem Baulücken.

KB-W-109 Viertel I, bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten. Planung akzeptabel.

KB-W-011 Viertel II. Planung ist bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten. Landschaftlich wertvoller Übergangsbereich zur Feldlage bzw. Reiterhof. Wasserschutzgebiet, Feldgehölz mit tw erhaltenswertem Baumbestand. Grünzäsur und Mähwiese (FFH) tangiert. Planung wird abgelehnt.

KB-W-108 Mittelweg. Übergangsbereich zur Feldflur mit randlich tangierter Mähwiese. Planung wird abgelehnt.

### *Spielberg*

Bereits bislang massive Ausweisung von Bauflächen bei reduziertem Bedarf.

KB-W-013 Im unteren Berg, Planung ist bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten. Lage am nordöstlichen Ortsrand auf landschaftlich sensiblem Gebiet mit hochwertigem Streuobstbestand, Quellenschutzgebiet. Angrenzend an Landschaftsschutzgebiet, FFH-Mähwiese und Biotop. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Auch städteplanerisch problematisch wegen fehlender Infrastruktur und fehlender Anbindung an AVG. Massive Ablehnung der Planung.

KB-W-111 Waldstraße II. Planung ist bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten. Wertvolle Nasswiese (§33) tangiert, daher Ablehnung der Planung.

KB-W-014 Holdergärten I / Hinter der Kirche. Planung ist bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten, Übergangsfläche zum Wald mit mageren Mähwiesen und Feuchtbiotop (§33). Angrenzend zum Wald weitere Mähwiese und Biotop. Überplanung der Schutzgebiete wird abgelehnt. Maßnahme in Teilfläche wegen Anbindung an den ÖPNV planerisch ggf. begründbar.

### *Auerbach*

Ungünstige Verkehrsanbindung der neuen Baubereiche (Kail u.a.) über Innerort.

KB-W-007 In der Kail Erweiterung. Planung ist bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten, Feldgehölz nach §33, Übergangsbereich zur offenen Flur. Wasserschutzgebiet. Die Planung wird abgelehnt

KB-W-003 Buckeberg III. Die Planung stellt eine Ausweitung in die offene Flur dar und greift in die Grünzäsur ein. Eine artenreiche magere Flachland-Mähwiese ist betroffen. Wasserschutzgebiet III. Die Planung ist unzulässig und abzulehnen.

KB-W-008 Am Klemmbachweg. Planung ist bereits im FNP2010 als Wohnbaufläche enthalten. Es handelt sich um eine sensible Kuppenlage am Ortsrand, Übergangsbereich ins Feld mit hochwertigem Baumbestand, hohe ökologische Wertigkeit mit FFH-Mähwiese und naturnahem Bachlauf einschließlich Ufervegetation (§33). Die Planung wird massiv abgelehnt.

KB-M-023 Im Großwald. Klimatisch relevant (nicht ausgleichbar!). Östlich angrenzende Biotopverbundfläche wird tangiert. Reduzierte Flächenmaßnahme bedingt akzeptabel.

### *Mutschelbach*

Sehr hohe Lärmbelastung durch Autobahn und K3562

KB-W-001 Hinter den Gärten. Streuobstgürtel wird überplant, gleichwertige Kompensation erforderlich. Planung bedingt akzeptabel zur Arrondierung.

KB-W-002 Besten-Äcker. Wertvoller Streuobstgürtel wird überplant. Planung nicht akzeptabel.

KB-M-024 Lindenstraße / Bürgerstraße. Hohe Emissionsbelastung durch BAB8. Kleineres Biotop §33 (Feldhecke) überplant. Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft Stufe 1, deshalb abzulehnen.

KB-FfG-403 Westliche Bürgerstrasse. Hohe Emissionsbelastung durch BAB8. Kleineres Biotop §33 (Feldhecke) überplant. Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft Stufe 1, deshalb abzulehnen.

## **Karlsruhe**

### *Vorbemerkung:*

Der Einspruch baut zunächst auf der Untersuchung der Belastungsgrenzen des Raumes Karlsruhe von 1995 (BRK) auf. Die Tragfähigkeitsstudie von 2011 (TFS) macht die damaligen Bewertungen nicht überflüssig.

Die TFS vertextet die BRK als ein gezielt auf die damaligen Baupläne ausgerichtetes Werk, dem also eine darüberhinausgehende Aussagekraft fehlen würde. Die die BRK abschließenden Worte verdeutlichen, dass die Untersuchungen und Empfehlungen von 1995 grundlegend waren. Aber durch die Verbreiterung des Untersuchungsrahmens auf den Nachbarschaftsverband ergänzt werden sollten.

Die TFS verzichtet also auf eine Bewertung der laufenden Bebauungspläne. Ihre Aufgabe sei es „unter Berücksichtigung des Umweltvorsorgeprinzips ..... die Flächeninanspruchnahme räumlich planerisch zu lenken“. Danach liegt die Bedeutung der Umweltvorsorge bei der Umsetzung von Bebauungsplänen nur noch in den Händen von Politik und Verwaltung.

Die Aussagen der TFS von 2011 bauen ausschließlich auf vorhandenen Unterlagen auf. Die Fachleute von 1995 stützten ihre Gutachten auch auf örtliche Überprüfungen. Wir betrachten das nach Auswertung der Stadtbiotopkartierung von 1984 durch Wolfram Kunick und Michael Kleyer, die in der BRK auch zuständig waren für den Part „Biotope - Flora und Fauna“, für bedeutsam. Bedeutsam, weil sich die Bewertung der Bebauungspläne nahe bei der Untersuchung ökologischer Betrachtungen befunden hat. Und nicht das passierte, was die Parteien im Gemeinderat am 20.10.2015 für die Anerkennung der Gewerbeflächen Knielingen West im Bebauungsplan 2030 mehrheitlich vorgetragen haben. Stadtentwicklung, Gewerbesteuer, Arbeitsplätze gaben den Ausschlag.

### Gewerbegebiete KA-GI-212, KA-GI-213 Knielingen West I und II

Unter E 1 der BRK von 1995 wird empfohlen, auf die Bebauung von Knielingen-West, Knielingen I und II sowie der Esso-Erweiterung zu verzichten. Die Empfehlung wird begründet mit „*Erhalt der ökologischen Ausgleichsfunktion (Flora, Fauna, Klima) und des naturräumlichen Zusammenhangs (freiräumliches Leitbild)*“

Diese Einordnung bedarf noch der Ergänzung durch die damalige und bis heute durchgereichte Benotung der Böden in ihrer Eignung für die Landwirtschaft. Hier werden großflächig die höchsten

Werte unter den Titeln „Vorbehaltsfläche“ und „Vorbehaltsflur“ zugesprochen. Gerade die von Knielingen I und II belegten Flächen weisen diesen hochwertigen Status aus und tragen zur ortsnahe Versorgung bei. Das Hofgut Maxau bezieht aus diesen Feldern einen wesentlichen Teil seiner Erträge. Der Wegfall dürfte dem Unternehmen die wirtschaftliche Grundlage entziehen. Auf die Übernahme der geplanten Flächen Essoerweiterung und Knielingen-West in den FNP wurde schon 2010 verzichtet. Knielingen I und II blieben als „potentielle Tauschflächen für Neuausweisung an anderer Stelle“ in der Planung. Wobei Knielingen West II ein eigenes Schicksal erlitt. Offenbar beeindruckt von den Hinweisen der BRK von 1995 auf die besondere Verantwortung der Gemeinde für den Erhalt der Rheinauen entschied der Gemeinderat 2014 die Herausnahme dieses Gewerbeabschnitts. Eine Entscheidung, die der Gemeinderat 2015 wieder zurückgezogen hat. Der Appell an die Verantwortung für einen bedeutsamen Geländeabschnitt des Stadtgebietes hatte sich verflüchtigt.

Knielingen I und II sind äußerst sensible Gewerbebestände. Gegen Überschwemmungen müsste das Gelände meterhoch aufgeschüttet werden. Der Boden muss nach Überbleibseln aus der Zeit der Ölförderung überprüft werden. Das Gelände fällt laut MiRO zum Teil unter die Anforderung nach SEVESO 3 Richtlinie, wonach ein Abstand von 900 m zwischen Betriebsbereich und sensiblen Nutzungen aufrecht zu halten ist. Originalton MiRO:

*„Dies bedeutet, dass für „Knielingen West I“ und für jedes Einzelvorhaben begründete Zweifel an der Eignung der Fläche bestehen. Um diese ggf. ausräumen zu können, verlangt der KAS-Leitfaden eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Gefährdung.“*

Trotzdem wird auch das Gelände als potentielle Gewerbefläche ausgeworfen und es wird auch, wenn ein Interessent die dominante Optik der Raffinerien und ihre Geruchsbelästigung zu verkraften vermag, entsprechend verwertet werden. Die immer wiederholten Beteuerungen, dass der extreme Standort kaum eine Nachfrage erwarten lässt, kann nach dem 2015 offen gewordenen Interesse der Fa. L'Oréal kaum übernommen werden.

Die Notwendigkeit, das Gelände aufzuschütten zu müssen, ist für uns ein wesentlicher Grund für den Einspruch gegen diese Flächenplanung. Seine Eignung für die ortsnahe Produktion von Lebensmitteln ginge andauernd verloren. Diese Vernichtung landwirtschaftlich wertvoller Böden ist nicht hinnehmbar.

Dazu käme eine Anmerkung zu den Klimadaten. Beeindruckend blieb eine „Bewertung der Belastungssituation (Siedlungsraum)“ der GEO-Net vom März 2013 über die aktuellen und künftigen bioklimatische Belastungen in Karlsruhe. Auch ohne Knielingen West I und II bilden die Raffinerien mit Stora-Enso und Hafen neben dem Stadtgebiet bereits heute einen bis an den Rhein reichenden Hotspot der Wärmebelastung, der - langfristig gesehen - das Leben in Karlsruhe erheblich belasten wird.

Wer den Klimawandel ernst nimmt, der wird Empfehlungen der BRK unter „E 2 Konsequenzen für die Stadtentwicklungskonzept“ beherzigen müssen:

- Stärkere Betonung des Flächenrecyclings
- raum und umweltgerechte Weiterentwicklung der Stadt im Sinne der Nachhaltigkeit
- usw.

Ein Text, der zu ergänzen wäre durch die Hinweise von NABU und BUND im Rahmen der Stellungnahmen:

*„Dabei muss dringend über den lokalen Tellerrand hinausgeschaut werden, d.h. Gewerbeansiedlungen müssen im gesamtdeutschen, wenn nicht sogar europäischen Kontext betrachtet werden. In*

*diesem Kontext erscheint der immer noch zu beobachtende Zuwanderungsüberschuss der Stadt Karlsruhe und ihres Umlands gar nicht so positiv, wie er oftmals dargestellt wird.“*

Wir stützen uns auch auf Einwendungen des Zentralen juristischen Dienstes der Stadt Karlsruhe mit folgenden Worten:

*„KA.1-GI-212\_H und 213\_H Knielingen West: Die Einstufung als konfliktreiches Gebiet“ wird geteilt. Hierzu folgende Anmerkungen:*

- *Das Gesamtgebiet ist ein wichtiger Baustein im Biotopverbund. (siehe hierzu Punkt c.)*
- *Es handelt sich zudem um einen bedeutenden ackerbaulichen Standort für das Hofgut Maxau.*
- *Artenschutzrechtlich ist auch mit dem Vorkommen der Feldlerche zu rechnen.*

*Die Anmerkungen gelten für beide Gebietsteile, vorrangig jedoch für Knielingen II (KA.1-GI-213\_H), für Knielingen I (KA.1-GI-212\_H) in abgeschwächter Form. Der Naturschutzbeauftragte spricht sich unter dem Gesichtspunkt der Eindämmung des Flächenverbrauchs auch für die vollständige Herausnahme von Knielingen I aus.“*

Im Übrigen: Die TFS 2011 nimmt sich gegenüber der BRK 1995 ohne erkennbaren Grund bei der Bewertung der Knielinger Rheinaue in den Bereichen Biotop und Erholungseignung mehr als eine Stufe zurück. Im Biotopbereich wird aus „wertvoll, große bis größte Bedeutung“ eine „mäßige bis hohe Bedeutung“. In der Erholungseignung wird aus „deutliche bis hohe Bedeutung“ eine „geringe, mäßige bis hohe Bedeutung“. Für eine solche Abwertung gibt es keinen erkennbaren Grund.

Wir widersprechen der Einplanung von zwei Gewerbegebieten in der Knielinger Rheinaue und bitten die 56 Hektar aus dem Programm der Stadtplanung herauszunehmen.

#### Bewertung des Truppenübungsplatz Waid:

Das militärische Übungsgelände Waid liegt an einem markanten Eck des Trios Raffinerie, Knielingen und Kläranlage. Das 35 ha große Gelände wurde für militärische Nutzung eingezäunt und ist es heute noch. Die Eingriffe seit Abzug der Amerikaner bestanden in der Verwendung als Viehweide und als Jagdrevier.

In der Biotopkartierung von Kunik/Kleyer im Jahr 1984 ist eine Bewertung der damals noch existenten Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege aufgenommen worden, die da lautet:

*„Feuchtbiotop und Brachgelände durch Biotopvielfalt (Gräben, Rohbodenflächen, stark gegliederte Bewuchszonen) überdurchschnittlich belebt (Amphibien, Greifvögel, Kleinvögel, Kleintierlebensraum)“*

Die BRK 1995 ordnet die Waid deshalb als *„Biotoptyp mit höchster Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (international, national, überregional)“* an oberster Stufe ein. Die 35 Hektar waren damals einem Naturschutzgebiet gleichgesetzt.

Die TFS spricht nun - 26 Jahre später - nur noch von einem „bedeutsamen Biotop“, eine Fläche ohne Schutzstatus. Schlussfolgerung: Wenn eine Fläche keinen Schutzstatus hat, dann kann sie nur maximal - wie geschehen - mit 3 = hoch einer 5-stufigem Bewertungsskala eingeordnet werden. Unklar blieb, welcher Art von „bedeutsamem Biotop“ der Waid zugeordnet wird: „Flächen

mit besonderem Entwicklungspotential“ oder „wertvoller Biotoptypenkomplex“ oder „Flächen für den Biotopverbund“. An der Bewertung mit maximal Stufe 3 ändert sich aber nichts.

Zu den Bewertungsthemen der TFS zählt auch die „Biologische Vielfalt“. Dieses Merkmal wird jedoch nur im Bereich von Schutzgebieten angesprochen. Da die Waid nicht unter Schutz steht, geht die TFS von 2011 gar nicht auf die Frage ein, ob dort die Vielfalt an Biotoptypen und Lebewesen bis heute erhalten geblieben ist. Solange eine erneute Erfassung keine reduzierten Bestände nachweist, unterstellen wir, die Waid nach wie vor als naturschutzwürdig auszuweisen.

Wir fordern, die vor Jahren beantragte Ausweisung der Waid zum Naturschutzgebiet als Maßnahmen des Landschaftsplans vorzusehen und zeitnah zur Umsetzung zu bringen..

#### Biotopverbundplanung Neureuter und Karlsruher Rheinauen

Wir greifen zurück auf die BRK von 1995. Unter den " Grundzügen eines freiräumlichen Leitbildes" ist unter „3. Räumliche Konkretisierung“ folgende Empfehlung aufgenommen worden:

*„Es ist unbedingt notwendig, dass Karlsruhe innerhalb seiner Gemarkung die zur Großlandschaft des Oberrheingrabens gehörende Rheinniederung erhält. Daher sollen die nördlich und südlich der Industrie- und Hafenzzone gelegene Abschnitte von weiterer baulicher Nutzung freigehalten werden. Hier gilt es, die Funktionsfähigkeit und Eigenart der vom Rhein geprägten Auelandschaft in ihrem Bestand zu sichern und wiederherzustellen. Vor allem geht es um die vielfältigen Auenbiotope und ihre Erreichbarkeit, um die Grundwasser- und Hochwasserschutzfunktion.“*

Und

*„Die heute überwiegend landwirtschaftlich genutzten Restflächen der Knielinger Rheinniederung sind das naturräumliche Bindeglied zwischen der Neureuter Rheinniederung im Norden und dem Knielinger See und der „Burgau“ im Süden. Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Nutzung als Gewerbeflächen sollte nicht realisiert und darüber hinaus die Raffinerienutzung nordwestlich des Klärwerkes soweit zurückgedrängt werden, dass ein 300-400 m breiter Korridor als Übergang zur Neureuter Rheinniederung gebildet werden kann. Während für die stadträumliche Gliederungsfunktion und für die Erholungsfunktion die Freihaltung unverzichtbar ist, wären die Biotop- und Bodenfunktion durch die geplante Inanspruchnahme zumindest stark beeinträchtigt.“*

(Zwischenbemerkung: Solche Texte lassen erkennen, dass die BRK entgegen der Darstellung in der TFS kein ausschließlich auf die damaligen Bebauungspläne abgestelltes Werk gewesen ist.)

In der Biotopverbundplanung der Stadt vom April 2009 fällt die Waid als Teil einer ostwestlich ausgerichteten Verbundplanung von Trockenbiotopen auf. Die Vernetzung der Wälder usw. nasser Standorte in der Rheinaue verlegt die Stadt auf den schmalen Streifen zwischen Rhein und Raffinerien. Wir bezweifeln, dass diese Variante den Vorschlag in der BRK gleichwertig ersetzen kann.

Wir beantragen, die Bedingungen für die Anlage einer Biotopverbindung zwischen Neureuter und Knielinger Rheinauen im Bereich nordöstlich der Raffinerien am vorhandenen Durchgang zwischen Nord und Süd zu schaffen.

Die Außerachtlassung der Darlegungen der BRK zum Thema Erhalt der Reste der Rheinniederung zeigt deutlich, dass den Entscheidungsträgern an solchen Zielsetzungen nicht gelegen ist. Die TFS trägt die damalige ökologische, freiräumliche Bewertung des über 20 Jahre alten Werks in abgeschwächter Form mit. Daraus kann ein derart rigoroser Verzicht auf den Erhalt der Rheinniederung als Teil der Großlandschaft des Oberrheingrabens nicht abgeleitet werden. Eine Sinnwende in der Betrachtung des Wertes unseres natürlichen Umfeldes in Richtung auf dessen Schutzwürdigkeit hat nicht stattgefunden.

#### KA- S-364 Schaltherhaus

Der Schrebergartenbereich darf nicht in eine Betonwüste umgewandelt werden. Wie der Streifen zwischen den beiden Bereichen in die Planung eingeflossen ist, ist nicht nachvollziehbar. Dieser Streifen stellt eine wichtige Naherholungszone für die Bevölkerung dar, zudem eine wichtige Belüftung für die Stadt von Nordost. Wenn diese Bebauung wie angedacht umgesetzt wird, geht die Pufferfunktion zum FFH-Gebiet verloren. Bewertung im Umweltbericht fehlt!!

#### KA-S-301 Untere Hub (Sporthallen)

Der Bereich ist übersät mit Biotopstreifen und sollte erhalten werden. Bewertung im Umweltbericht fehlt! (Konfliktreiche Fläche bzgl. der Schutzgüter Klima und biol. Vielfalt.) Der Bereich liegt in einem Regionalen Grünzug (Z)! Ausweisung ist unzulässig und abzulehnen.

#### KA-W-112 Grabenäcker

Unzulässiger Eingriff in Grünzäsur (Z). Auch aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die komplette Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### KA-S-309 Gleisbahnhof Nord

Das Kleingartengelände darf nicht geopfert werden, da es eine wichtige Belüftungsfunktion für Durlach und die Oststadt übernimmt. Im Gegenteil: es müsste mit Hochstammbäumen weiterentwickelt werden.

Weitere Industriebereiche sind grundsätzlich abzulehnen, da sie nur einen weiteren Zuzug in die ohnehin überfüllte Region auslösen.

#### KA-G-020: Husarenlager Nord

Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### KA-S-306, KA-M-005, KA-W-113

Mit der Entfernung dieser grünen Lunge von Hagsfeld wird der letzte Erholungswert des Stadtteils Hagsfeld zerstört.

Sowohl die Kühlfunktion leidet hierunter, als auch die Vielfalt von Insekten und Vögeln.

#### KA-M-105 Bipples-Nord

Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### KA-M-106 Bipples-Süd

Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### KA-W-006 Oberer Säuterich

Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut Klima fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### KA-W-011 Esslinger Straße

Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### KA-W-015 Oberfeld

Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### KA-W-023 Distelgrund

Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### KA-W-120 Albert-Einstein-Straße

Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut Klima fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da

bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### KA-M-092 Zweite Reihe Neubergstraße

Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### KA-W-032 Seniorenwohnen Gänsberg

Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### KA-W-091 Gänsberg

Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

### ***Linkenheim-Hochstetten***

#### LH-G-002 Östlich alte B 36

In der Tabelle 7 des Umweltberichts haben das § 33a Biotop sowie das Grünland keinen Niederschlag bei der Bewertung gefunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen finden sich im Steckbrief nicht, sondern es wird auf die konkrete Baulandplanung Bezug genommen. Die vorgenommene Gesamtbewertung ist daher nicht zulässig, insoweit verweisen wir auf die obigen Ausführungen.

### ***Marxzell***

#### MA-W-002 Breitenacker Erweiterung (Pfaffenrot).

Kleinflächige Mähwiesen sind direkt betroffen, randlich tangiert sind Landschaftsschutzgebiet, Mähwiesen und Naßbiotop (§33). Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### MA-S-301 Nahversorgung Pfaffenrot

Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### MA-W-003 Engert (Pfaffenrot).

Klimatisch relevantes Gebiet. Randlich tangiert sind Mähwiesen. Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### MA-G-004 Schwarzenbusch Erweiterung

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Albtalplatten und Herrenalber Berge und überdeckt fast vollständig eine artenreiche magere Flachlandmähwiese. Zudem liegt sie in einem WSG und grenzt direkt an das FFH-Gebiet Albtal und Seitentäler. Die Planung wird massiv abgelehnt.

Für das Industriegebiet Schwarzenbusch gingen große Flächen an FFH-Mähwiesen durch Überbauung verloren. Die Naturschutzverbände kennen keine diesem Eingriff funktional zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen. Es ist zu gewährleisten, dass keine Eingriffe in bestehende Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### MA-W-008 Neureut / Stießenäcker

Die Fläche überdeckt Bereiche mit mageren artenreichen Flachlandwiesen, ein wertvolles geschütztes Biotop (Magerrasen §33) und liegt tw. in einem FFH-Gebiet. Der Biotopverbund feuchter Standorte wird gestört, zudem stellt das Gebiet einen schutzbedürftigen Bereich für die Erholung dar. Die Zunahme der Bevölkerung von Burbach um weitere 350 Einwohner würde eine erhebliche zusätzliche Ausweisung von Gemeinflächen (Schulen, Kindergarten etc.) mit weiterem Eingriffspotential erforderlich machen. Die Maßnahme wird massiv abgelehnt; aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann, dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

#### MA-W-006 Ammenäcker

Die Fläche tangiert ein Landschaftsschutzgebiet sowie ein FFH-Gebiet und überdeckt mehrere artenreiche Flachland-Mähwiesen. Aufgrund der zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und biologische Vielfalt fordern wir die Herausnahme dieser Fläche aus dem FNP 2030 (siehe Anmerkungen zur Methodik), da bisher nicht sichergestellt werden kann,

dass es durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelingt, die Betroffenheit der Schutzgüter ausreichend zu mindern. Die bislang beschriebenen Maßnahmen werden für nicht wirksam angesehen.

**Pfinztal:**

*Ortsteil Berghausen:*

PF-G-008 Nördlich der Weiherstraße:

Ist bereits im FNP 2010 als geplante Gewerbefläche ausgewiesen. Liegt aber im „Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung“ (Zielkonflikt!) und wird auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; sollte deshalb zurückgenommen werden.

PF-G-014 Firma-Ludwig-Erweiterung:

Ist bereits im FNP 2010 als geplante Gewerbefläche ausgewiesen. Liegt aber im „Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung“ (Zielkonflikt!) und wird auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; sollte deshalb zurückgenommen werden.

PF-M-101 Sonnenberg / Salbusch:

Ist teilweise bereits im FNP 2010 als geplante gemischte Baufläche ausgewiesen. Liegt aber im „Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung“ (Zielkonflikt!). Laut Umweltbericht sehr konfliktreiche Fläche mit erheblichen negativen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Boden, Oberflächenwasser, Klima und Luft; geschütztes Biotop nach §33 NatSchG im Plangebiet. Auch nach Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen konfliktreiche, also nicht einmal bedingt geeignete Fläche. Ausweisung ist strikt abzulehnen.

PF-W-001 Blümlesheld I:

Ist bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Liegt aber im „Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung“ (Zielkonflikt!) und wird auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; sollte deshalb zurückgenommen werden.

PF-W-102 Brücke-Mehl:

Ist bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Liegt aber im „Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung“ (Zielkonflikt!) und wird auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; sollte deshalb zurückgenommen werden.

PF-S-007 ICT Süd:

Geplante Neuausweisung in bisher landwirtschaftlicher Fläche (Vorrangfläche 1 + 2!). Liegt zu 100% im Regionalen Grünzug (Zielkonflikt!) sowie im „Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung“ (Zielkonflikt!). Laut Umweltbericht auch nach Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine konfliktreiche, also nicht einmal bedingt geeignete Fläche, mit negativen Auswirkungen auf den Menschen (Erholung), Klima und Luft sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft

(Hanglage direkt oberhalb der Ortschaft!) und Boden; dabei ist sogar noch unberücksichtigt, dass Kernfläche und Kernraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte betroffen sind. Hinzu kommt, dass bereits die unmittelbar an das Fraunhofer-Institut angrenzende Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplans „Forschungs- und Innovationspark am Hummelberg“ nur zu einem kleinen Teil tatsächlich Erweiterungs- bzw. Reservefläche des Instituts darstellt; überwiegend sind dort kommerzielle Gewerbebetriebe angesiedelt. Auch in „ICT Süd“ ist nicht mit einer Erweiterung des Forschungsinstituts, sondern mit weiteren Gewerbeansiedlungen zu rechnen, so dass die geplante Ausweisung als „Sonderbaufläche Wissenschaft“ unseres Erachtens als Etikettenschwindel anzusehen ist. Die Ausweisung ist deshalb strikt abzulehnen.

*Ortsteil Kleinsteinbach:*

PF-W-005 Laile:

Ist bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Fläche wird aber auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; sollte deshalb zurückgenommen werden.

PF-W-104 Steinäcker:

Ist bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Fläche wird aber auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; sollte deshalb zurückgenommen werden.

*Ortsteil Söllingen:*

PF-W-018 Bühl:

Die Fläche ist bereits im FNP 2010 ausgewiesen. Sie enthält aber wertvolle Biotopflächen und wird auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; insbesondere ist mit erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen, die Fläche sollte deshalb zurückgenommen werden.

PF-M-020 Bühl-Mitte:

Die Fläche ist bereits im FNP 2010 ausgewiesen. Sie enthält aber wertvolle Biotopflächen und wird auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; insbesondere ist mit erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen, die Fläche sollte deshalb zurückgenommen werden.

PF-G-019 Bühl-Süd:

Die Fläche ist bereits im FNP 2010 ausgewiesen. Sie wird aber auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; insbesondere würde das Landschaftsbild (Hanglage am Ortseingang!) massiv beeinträchtigt. Außerdem würde ein hier gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg verlaufender Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung, dessen Breite jetzt schon weniger als die eigentlich erforderlichen 1000 m Abstand zwischen bebauten Flächen beträgt, in unzulässiger Weise noch weiter eingengt. Die Fläche ist deshalb zurückzunehmen.

*Ortsteil Wöschbach:*

PF-W-003 Äußere Steinäcker:

Ist bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Im Gebiet liegen jedoch eine FFH-Mähwiese (Tabufläche!) sowie ein nach §33 NatSchG geschütztes Biotop. Die Fläche wird auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; sollte deshalb zurückgenommen werden.

PF-G-009 Im Saalbrett:

Ist bereits im FNP 2010 als geplante Gewerbefläche ausgewiesen. Im Gebiet liegt jedoch ein nach §33 NatSchG geschütztes Biotop, und die Fläche wird auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; sollte deshalb zurückgenommen werden.

**Rheinstetten**

RH.2-W-007 Bach-West

In den Unterlagen findet sich bei "Umwelt und Landschaft" keinerlei Hinweis auf die Bedeutung der Grünzäsur für die Wiedervernetzung.

Die Grünzäsur zwischen Rheinstetten-Mörsch und Durmersheim darf keinesfalls weiter eingeschränkt werden. Hier verläuft gemäß Generalwildwegeplan des Landes Baden-Württemberg ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung. Die Bebauung der Fläche würde dazu führen, dass zwischen den bebauten Flächen in Mörsch und Durmersheim ein Engpass mit deutlich weniger als 1000 m Breite geschaffen würde, was gemäß Forstlicher Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) als kritischer Wert anzusehen ist. Der Generalwildwegeplan ist als Fachplanung des Landes zwingend zu berücksichtigen.

Die nicht bebauten Flächen zwischen den Rheinstettener Ortsteilen bzw. zwischen Rheinstetten und Durmersheim sind potentielle Ausbreitungsmöglichkeiten für Wildkatzen (und weiteren Arten). Im Zuge der Unternehmensflurbereinigungsverfahren DB/RP (ABS/NBS Karlsruhe Basel, PfA 1.1/1.2 und B 36) wurde dies immer wieder thematisiert. Bei der Realisierung des Landschaftspflegerischen Begleit-plans DB/RP wurden die Ausgleichsflächen u.a. auch im Bereich zwischen Mörsch und Durmersheim so gestaltet, dass sie als Ausbreitungswege für Wildtiere in Richtung Nordschwarzwald geeignet sind. Alle Infrastrukturprojekte sind aufgefordert, die Querungssituation für Tiere nicht noch weiter zu verschlechtern und wenn möglich zu verbessern.

Nun sollten nicht durch Wohnbau wieder neue Hindernisse in den Weg gebaut werden. Gerade die Siedlungsentwicklung zwischen Karlsruhe und Rastatt wird von den Naturschutzverbänden immer wieder als problematisch bewertet.

Aktuell befindet sich u.a. zwischen Karlsruhe und Rastatt ein Projekt des Landes Baden-Württemberg zur Wiedervernetzung in Entstehung. Bei der Auftaktbesprechung im Landratsamt Rastatt vor wenigen 2 Wochen wurde genau dieses Thema (Siedlungsentwicklung zwischen KA und RA) von den Naturschutzverbänden BUND, LNV und NABU sehr kritisch angesprochen.

Die Naturschutzverbände fordern den Nachbarschaftsverband auf, zu dieser Prüffläche Kontakt zum Referat 44 Nachhaltigkeit und Naturschutz im Verkehr des Verkehrsministeriums sowie zur FVA (Martin Strein) aufzunehmen.

Die Prüffläche RH.2 W007 Bach West liegt laut Regionalplan im hochwassergefährdeten Bereich und ist als Grünzäsur ausgewiesen. Die Prüffläche weist daher auch ein Doppel-Minus. Außerdem

verteuerte der Hochwasser gefährdete Bereich die Baukosten sehr erheblich. Bei dieser Prüffläche ist auch noch eine hohe Bedeutung für das Klima gegeben.

Auch grenzt Prüffläche östlich an ein NSG und Biotop und bedroht diese mit negativen Wirkungen (Lärm, Licht...).

Es wird ausgeführt, dass die Sportflächen an anderer Stelle neu geordnet werden sollen. Die zugehörigen Planungen können aufgrund von Zielkonflikten allerdings keinesfalls als verfestigt oder gar abgeschlossen angesehen werden. Eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist deshalb bisher nicht möglich. Auf derart unkonkreter Grundlage ist entsprechend auch keine belastbare Planung der FNP-Fortschreibung möglich.

Eine verträgliche Bebauung ist nicht vorstellbar.

#### RH-W-01 - Oberer Legel

Unsere Ausführungen zu RH.2-W-007 Bach-West in Bezug auf die Grünzäsur zwischen Rheinstetten und Durmersheim gelten auch für das Gebiet Oberer Legel. Eine eventuelle Bebauung muss unbedingt den gebotenen Mindestabstand zum geplanten Wildtierkorridor einhalten. Auf der Fläche hat sich inzwischen ein Sekundärwald entwickelt, der ebenso wie die Grünland- und Acker-teile vor einer Überplanung detailliert auf den Wert für Flora und Fauna untersucht werden sollte.

#### RH-W-002 - Hatzeleck II

Der Ausweis dieser Fläche als geplante Wohnbaufläche ist für uns völlig unverständlich. Neben den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Wasserschutzgebietszone II/II A) wären eine ganze Reihe weiterer, erheblicher Konflikte mit einer Bebauung verbunden. Die Fläche ist unter anderem wichtige Flugroute für die in der Hardt lebenden Fledermauskolonien und dient als wichtige Verbindung zur Rheinniederung im Tiefgestade. Die Fläche ist zudem Lebensraum der Zauneidechse.

Bereits durch die anstehende Bebauung der benachbarten „Neuen Stadtmitte“ ist mit bedenklichen negativen Auswirkungen auf die Fläche durch gesteigerte Freizeitnutzung, Licht und Lärm zu rechnen. Zudem wächst dadurch die Bedeutung des Hatzelsecks für das Mikroklima als verbleibende Frischluftschneise.

### **Stutensee**

#### ST-Ffg-401 Schulerweiterung

Dass die Fläche bereits im FNPI 2010 ausgewiesen worden ist, ist kein Argument. Hierbei handelt es sich um artenreiches Grünland mit Feuchtwiese und einem ökologisch hochwertigen Fließgewässer. Auf dem Gebiet kommen folgende geschützte Arten vor: Wendehals (FFH-Art), Grauspecht (Rote Liste (RL) II), Kuckuck (RL III), Pirol (RL III), Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Grünspecht; Amphibienvorkommen ist wahrscheinlich. Außerdem befindet sich die Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet. Hier werden 0,09 ha Flachland-Mähwiesen in Anspruch genommen. Hinzuweisen ist in dem Zusammenhang, dass am 25.07.2019 seitens der EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik wegen Verschlechterung der FFH-Lebensraumtypen eingeleitet worden ist. Der landesweite Biotopverbund ist zusätzlich zu beachten. Die Einstufung als „geeignete Fläche“ nach Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht nachvollziehbar, zumal keine konkreten Maßnahmen genannt werden. Die Fläche ist zurückzunehmen.

### St-G-005 Westlich der Bahn

Diese Flächen haben eine sehr hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt. Zudem wird das EU-Vogelschutzgebiet „Hardtwald nördlich Karlsruhe“ + FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe“ tangiert. In 230 m Entfernung befindet sich der Lebensraum von Bechsteinfledermaus, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht. Eine Beeinträchtigung des Lebensraums des Großen Mausohrs aufgrund der Größe des geplanten Gebiets wegen Veränderung des Mikroklimas ist zudem nicht auszuschließen. Der Bereich ist im Regionalplan 2010 zur Sicherung des Wasservorkommens ausgewiesen, insofern besteht ein Widerspruch. Außerdem liegt diese Fläche in der Wasserschutzzone IIIA+IIIB und ist teilweise als schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II, ausgewiesen.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme fehlt nunmehr der Verzicht auf hochgeschossige Bauweise. Es verbleibt aber bei unserer Einschätzung, dass ein vermehrter Flächenverbrauch zu befürchten steht, wie die negativen Erfahrungen aus den bisherigen Gewerbegebieten zeigen. Auch hierfür gilt, dass die Einstufung als „bedingt geeignete Fläche“ aufgrund der Umweltkonflikte nicht gerechtfertigt ist. Bereits durch das Fehlen von Vermeidungs- und Minimierungsarten für das Schutzgut Tiere/Biologische Vielfalt und damit eine unvollständige Betrachtung ist die Einstufung als „geeignete Fläche“ unzulässig.

### St-G-002 Spöck Nord

In den Gebietspass sind einige der Einwendungen aus der Stellungnahme vom 19.03.2018 eingeflossen, haben bedauerlicherweise jedoch nicht zu einer Veränderung der Einstufung als „geeignet“ geführt. Die Fläche grenzt außerdem direkt an das NSG Wilhelmsäcker an, es ist daher auch mit ähnlichen Wildbienenarten auf den typischen Sandfluren zu rechnen. Außerdem besteht sehr wahrscheinlich ein funktionaler Zusammenhang mit dem NSG. Das Gebiet hat zudem eine mittlere bis hohe Bedeutung im Biotopverbund Offenlandarten. Die Feldgehölze sind ebenfalls von hoher Bedeutung.

Auch hier ist das EU-Vogelschutzgebiet „Hardtwald nördlich Karlsruhe“ + FFH-Gebiet Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe“ in 310 m Entfernung Lebensraum von Bechsteinfledermaus, Hirschkäfer, Heldbock sowie weiter entfernt (480 m) weitere geschützte Arten betroffen.

Tangiert ist auch eine Grünzäsur im Regionalplan; die hier ohnehin schon geringe Freifläche zwischen den bebauten Gebieten sollte keinesfalls weiter eingeengt werden.

Da diese geplante Fläche zur Erholung genutzt wird, ist die Beeinträchtigung durch ein Baugebiet nicht nur geringfügig, denn es ist gerade für die Erholungswirkung etwas anderes, ob ein Spaziergang im bebauten oder unbebauten Gebiet erfolgt.

Klimatisch ist diese Fläche auch nicht geeignet wegen häufiger Inversionswetterlagen und hohen Temperaturen im Sommer.

Vier Punkte des Gebietspasses sind orange markiert, haben eine negative Auswirkung. Wieso diese Fläche dann als „bedingt geeignet“ eingestuft wird, ist aus diesem Grund bereits nicht nachvollziehbar. Die Einschätzung bei den Tieren/Biodiversität ist auch höher zu stufen, gerade im Hinblick auf die Beeinträchtigungen, die im Einzelnen aufgezählt sind.

Ein Bebauung dieser Fläche führt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, was wiederum zu einer verstärkten Belastung der durch den Stadtteil Spöck führenden Straße zur Umgehungsstraße bzw. Richtung Karlsdorf-Neuthardt/Autobahn oder gar über die sehr schmale Gemeindeverbindungsstraße Richtung Graben, die zudem zweitweise wegen Krötenwanderung gesperrt ist, die aber

umfahren wird, führt. Diese Tatsachen sind ebenfalls bei der Bewertung dieser unglücklichen Planung nicht berücksichtigt worden ist.

Die mögliche Beeinträchtigung von Fledermausarten (beispielsweise Großes Mausohr) durch Verlust von Nahrungshabitat und Leitstrukturen ist nicht berücksichtigt. Konkrete Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr) werden dagegen nicht genannt. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass diese nach dem bisherigen Kenntnisstand (welchem?) möglich sein sollen. Für die anderen Arten verbleibt es bei einer Beeinträchtigung ohne irgendwelchen Ausgleich. Daher widersprechen wir der Einschätzung als „bedingt geeignete Fläche“, zumal erst bei einer konkreten Planung Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden sollen. Zu diesem Zeitpunkt ist es jedoch zu spät. Bereits durch das Fehlen von Vermeidungs- und Minimierungsarten für Tiere/Biodiversität und somit die Unvollständigkeit, ist eine Einstufung (nach Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) als „geeignete Fläche“ unzulässig. Wir fordern daher zumindest eine End-Einstufung als „bedingt geeignete Fläche“, zumal auch das Vogelschutzgebiet tangiert ist.

#### St-W-006 Buchenfeld II

Das FFH-Gebiet „Hardtwald“ zwischen Karlsruhe und Graben wird tangiert, ebenso das EU-Vogelschutzgebiet. Zudem liegen Flächen des Artenschutzprogramms in unmittelbarer Nähe, daher ist die Bewertung beim Schutzgut Tier/Biologische Vielfalt als bedingt geeignet nicht nachvollziehbar. Negativ fällt auf, dass auch die weitere Schaffung eines Nahversorgungsbereichs für diesen neuen Stadtteil für erforderlich gehalten wird mit weiterem damit verbundenen Flächenverbrauch.

#### ST-W-021 Storchenäcker

In dem geplanten Gebiet liegt eine ökologisch wertvolle Sandgrube, die kalkarmen Sandmagerasen mit Binnendünencharakter aufweist. Das Gebiet ist benachbart zum NSG Wilhelmsäcker. Die Biotopstruktur lässt stark vermuten, dass seltene Charakterarten der oberen Sandäcker vorkommen, wie sie auch im NSG zu finden sind. Daher sind Wildbienen- und Heuschreckenuntersuchungen notwendig. In freier Wildbahn brütet der Weißstorch, weitere interessante Vogelarten, auch Rote-Liste-Arten sind zu erwarten.

Daher ist weder das Schutzgut Boden noch Tiere/Biologische Vielfalt angemessen bewertet. Auch das Landratsamt hat in seiner Stellungnahme eine entsprechende andere Bewertung gefordert, der nicht gefolgt wurde. Allein der Verweis auf den gültigen Flächennutzungsplan ist dafür nicht ausreichend, vor allem nachdem die LUBW diese Fläche erst danach kartiert hat.

Zudem befinden sich im Plangebiet zwei Biotop nach § 33 NatSchG. Aufgrund der fehlenden Ausgleichsmöglichkeit, die laut LRA zu schaffen sind, und damit die fehlenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist die Einstufung als „geeignet“ falsch, da ein vollständiger gleichartiger Ausgleich nicht möglich ist. Die Fläche sollte zurückgenommen werden.

#### ST-W-028 Krautgartenäcker II

Die 0,06 ha Flachlandmähwiesen haben eine hohe ökologische Bedeutung und müssen aus dem Plangebiet herausgenommen werden, was auch seitens des LRA angeregt wurde. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass am 25.07.2019 seitens der EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik wegen Verschlechterung der FFH-Lebensraumtypen eingeleitet worden ist.

Ausweislich der Ausführungen im Steckbrief 2017 sind die nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung des günstigen Erhaltungszustands dieses Lebensraumtyps so weit wie möglich zu begrenzen. Wie soll das geschehen? Wenn nicht, müsste demnach eine Kompensation erfolgen, wo soll dies sein?

Da beides nicht möglich ist, halten wir die Einstufung der Fläche nach den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als „bedingt geeignete Fläche“ für nicht gerechtfertigt, sondern sie ist als konfliktreich einzustufen und auf eine Ausweisung ist zu verzichten.

### **Waldbronn**

#### Gesamtschau

Der Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 sieht für Waldbronn rund 44 ha geplante Wohn- und Mischgebiete vor. Etwa die Hälfte dieser Plandarstellungen ist bereits seit Jahren - teilweise bereits seit 1985 - im Flächennutzungsplan verzeichnet. Diese Planungen sind nach den absehbaren Zuwächsen völlig überdimensioniert. Die Umsetzung der ausgewiesenen Baugebiete würde einem Bevölkerungszuwachs von über 3000 Personen entsprechen, der hierfür erforderliche Gemeinbedarf könnte auch mittelfristig in keiner Weise abgedeckt werden. Besonders problematisch für Waldbronn stellt sich der gravierende Verlust der letzten wertvollen Böden dar. Waldbronn ist nicht mehr in der Lage, die mit der Realisierung von Baugebieten verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft auf seiner Gemarkung auszugleichen. Das zeigt der B-Plan für das Baugebiet Rück II. Ein Defizit von ca. 600 000 Biotopwertpunkten musste an anderer Stelle (Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH) ausgeglichen werden. Das bedeutet, dass Waldbronn mit jedem Baugebiet massiv an Natur und Biodiversität verliert. Insbesondere die Anforderungen des Artenschutzes z.B. an neu zu schaffende Habitate für die nachgewiesenen und ggf. verdrängten Fledermäuse oder den Steinkauz könnten nicht kompensiert werden, da geeignete Flächen für die Anpflanzung der erforderlichen Gehölzstrukturen nicht mehr verfügbar sind. Der Nachbarschaftsverband macht es sich zu einfach, wenn er betont, dass der Ausgleich erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt wird, denn ist der Planprozess erst einmal so weit gediehen, fällt die Abwägung in der Regel gegen Natur und Landschaft in der Gemeinde aus. Da Waldbronn ohnehin auf seiner Gemarkung keinen Ausgleich darstellen kann, sollten zumindest die Plangebiete, die schon von vorneherein als „konfliktreich“ eingestuft sind, aus dem FNP herausgenommen werden.

#### WB-W-007 Hinter dem Rück-Süd

Bei den randlich zum Ortsetter gelegenen Flächen handelt sich um eine ökologisch hochwertige Streuobstwiese mit geringem Gartenanteil. Enthalten ist eine magere Flachland-Mähwiese. Das Gebiet ist ein Kaltlufteinzugsgebiet und für die Frischluftversorgung im Einzugsbereich des Rathausmarkts von entscheidender Bedeutung, teilweise sind hochwertige Böden betroffen. Für die Naherholung und die Kurortentwicklung ist die Fläche ebenfalls von hohem Wert. Maßnahme wird abgelehnt.

#### WB-W-102 Oberheck

Fläche liegt komplett im Außenbereich. Hochwertige Streuobstbestände und Böden sind betrof-

fen, Quellschutzgebiet! Der große Eingriff mit über 9 ha Flächenverbrauch kann nicht ausgeglichen werden. Die Planung ist als konfliktreich eingestuft. Die Fläche sollte aus dem FNP herausgenommen werden. Maßnahme wird massiv abgelehnt.

WB-W-103 Im Teich

Fläche liegt tw. im Ortsetter, allerdings sind zwei Mähwiesen betroffen. Maßnahme kann nur nach Kompensation bedingt zugestimmt werden.

WB-M-003 Im Söllinger

Fläche liegt komplett im Außenbereich, tw. Grünzäsur. Randlich sind Mähwiesen tangiert. Quellschutzgebiet! Maßnahme wird abgelehnt.

WB-M-202 Oberheck I

Fläche liegt komplett im Außenbereich. Hochwertige Böden sind betroffen, Quellschutzgebiet! Die Planung ist als konfliktreich eingestuft. Die Fläche sollte aus dem FNP herausgenommen werden. Maßnahme wird abgelehnt.

WB-M-013 Fleckenhöhe-Süd.

Fläche liegt komplett im Außenbereich (Grünzäsur). Ein Naturdenkmal ist betroffen. Es handelt sich hierbei um ein klein strukturiertes Gebiet für die Landwirtschaft mit hoher Biodiversität, u.a. kommen Fledermäuse und der Steinkauz hier vor. Hochwertige Böden stellen einen irreparablen Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche für Aussiedlerhöfe dar. Quellschutzgebiet! Die Fläche sollte aus dem FNP herausgenommen werden. Maßnahme wird massiv abgelehnt.

WB-G-010 Langebäcker / Fleckenhöhe.

Fläche liegt komplett im Außenbereich (Grünzäsur). Ein Naturdenkmal ist betroffen. Es handelt sich hierbei um ein klein strukturiertes Gebiet für die Landwirtschaft mit hoher Biodiversität, u.a. kommen Fledermäuse und der Steinkauz hier vor. Hochwertige Böden stellen einen irreparablen Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche für Aussiedlerhöfe dar. Quellschutzgebiet! Die Fläche sollte aus dem FNP herausgenommen werden. Maßnahme wird abgelehnt, stattdessen wird vorgeschlagen, interkommunale Gewerbegebiete zusammen mit Palmbach und/oder Karlsbad zu erschließen.

WB-S-304 Kurpark

Grünzäsur. Bedingt umsetzbar.

WB-W-104 An der Neuen Gewinn

Es handelt sich um ein ökologisch hochwertiges Wiesengebiet mit Streuobst. Innerhalb der Fläche befindet sich ein Biotop §33. Die Maßnahme liegt an einem FFH-Gebiet, eine magere Flachland-Mähwiese ist betroffen. Wenn sich herausstellt, dass eine Fläche dermaßen „konfliktreich“ ist, sollte man sie konsequenterweise auch aus dem FNP herausnehmen. Die Maßnahme wird massiv abgelehnt.

## **Weingarten**

### WG-W-002 Waldbrücke

Ist bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Fläche wird aber auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; sollte deshalb zurückgenommen werden.

### WG-W-007 Heidengaß

Ist bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Fläche ist aber Hochwasserrisikogebiet und wird auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; sollte deshalb zurückgenommen werden.

### WG-W-014 Waldbrücke West

Eine Bebauung ist wegen des Verlusts an Sportflächen abzulehnen. Zum Teil liegt die Fläche im Regionalen Grünzug; mindestens diese Teilfläche ist zwingend aus der Planung herauszunehmen.

### WG-W-102 Breitwiesen

Ist bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Fläche ist aber Hochwasserrisikogebiet und wird auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; sollte deshalb zurückgenommen werden.

### WG-W-103 Höhefeld II

Ist bereits im FNP 2010 als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Fläche ist aber Hochwasserrisikogebiet und wird auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; sollte deshalb zurückgenommen werden.

### WG-M-006 Höhefeld III

Ist bereits im FNP 2010 als geplante gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Fläche ist aber Hochwasserrisikogebiet und wird auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; sollte deshalb zurückgenommen werden.

### WG-M-105 Breitwiesen Nord

Ist bereits im FNP 2010 als geplante gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Fläche ist aber Hochwasserrisikogebiet und wird auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; sollte deshalb zurückgenommen werden.

### WG-M-106 Höhefeld I

Ist bereits im FNP 2010 als geplante gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Fläche ist aber Hochwasserrisikogebiet und wird auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; sollte deshalb zurückgenommen werden.

WG-G-004 Vorderes/Hinteres Sandfeld

Ist bereits im FNP 2010 als geplante Gewerbefläche ausgewiesen. Die Fläche wird aber auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; sollte deshalb zurückgenommen werden.

WG-G-005 Sandfeld Erweiterung

Die Fläche umfasst schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft Stufe I, ist Hochwasserrisiko-gebiet und wird auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; die Ausweisung ist deshalb abzulehnen.

WG-G-011 Breitwiesenäcker

Ist bereits im FNP 2010 als geplante Gewerbefläche ausgewiesen. Die Fläche wird aber auch nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als konfliktreich, also nicht einmal bedingt geeignet, eingestuft; sollte deshalb zurückgenommen werden.

WG-G-013 Winkelpfad Erweiterung

Ist bereits im FNP 2010 als geplante Gewerbefläche ausgewiesen. Die Fläche liegt aber im Regionalen Grünzug und sollte deshalb zurückgenommen werden.

Für die Verbände



Dr. Klaus-Helimar Rahn